**Vertragsbedingungen zur Gewährleistung der Sicherheit in der Lieferkette und des Ursprungsnachweises der gelieferten Waren**

**Ausfuhrkontrolle**

Bei der Lieferung von Waren, die im Herstellungsland oder im Versandland einer Beschränkung, Genehmigung oder Ausfuhrkontrolle unterliegen, ist der Lieferant verpflichtet, die folgenden Angaben ohne Aufforderung an die folgende Adresse zu senden: ŠKODA AUTO a.s., FRS - Steuern und Zoll-Abgaben, tř. Václava Klementa 869, 293 01 Mladá Boleslav. Es handelt sich um das Folgende:

* die Artikelnummer in der Warenliste mit Doppelverwendungsfähigkeit gemäß Anhang I der Verordnung Nr. 428/2009 des Rates in der jeweils gültigen Fassung;
* Informationen über den Anteil von Komponenten, Teilen, Software oder anderen Elementen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten, die einer Export- oder Wiederausfuhrgenehmigung unterliegen, bei Waren, die dem US-amerikanischen Recht (Export Administration Regulation - EAR) unterliegen;
* Informationen zu den Tatsachen, dass die gelieferten Waren internationalen Sanktionen, Ausfuhr- oder Wiederausfuhr-Beschränkungen gemäß den EU-Vorschriften oder dem Ausfuhrland unterliegen,
* Informationen zur Kontaktperson für die Bereitstellung detaillierter Informationen, die erforderlich sind, um die Ausfuhrkontrolle von Waren zu gewährleisten, dies gemäß den Kontrollregelungen der Verordnung Nr. 428/2009 des Rates, EAR oder anderer Vorschriften zur Ausfuhrkontrolle. Diese Informationspflicht des Lieferanten bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen.

Bei der Lieferung von Waren, die gemäß EU-, US- oder Exportlandbestimmungen als Güter mit Doppelverwendungsfähigkeit gelten, ist der Lieferant verpflichtet, auf der Rechnung und in allen Handelsdokumenten den folgenden Text deutlich anzugeben: **DUAL USE GOODS**.

**Internationale Lieferkettensicherheit**

Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass die an ŠKODA AUTO gelieferten Waren in sicheren Einrichtungen oder Räumlichkeiten hergestellt, gelagert, verarbeitet, verpackt und verladen werden. Die Manipulation und der Zugriff durch unbefugte Personen während der Herstellung, Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung, Verladung und während des Transports ist sicherzustellen. Der Lieferant ist ebenfalls verpflichtet sicherzustellen, dass das für die Herstellung, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung, Versand, Verladung und Transport der Waren verantwortliche Personal zuverlässig ist.

Der Lieferant informiert Geschäftspartner, die im Auftrag des Lieferanten handeln, über die Notwendigkeit, dass die Sicherheit der Lieferkette gemäß den oben genannten Anforderungen zu gewährleisten ist.

**Ursprungsnachweis von Waren innerhalb der Europäischen Union und der Türkei**

Der Lieferant mit Sitz in der EU oder in der Türkei ist verpflichtet, eine Ursprungserklärung der gelieferten Waren gemäß der geänderten Durchführungsverordnung 2015/2447 der Kommission oder einer analogen EU-TR-Vereinbarung auszustellen und das zugehörige Originaldokument an ŠKODA AUTO a.s. zu senden. (FRS – Steuern und Zoll-Abgaben, tř. Václava Klementa 869, 293 01 Mladá Boleslav.) Die mit der Erstellung dieser Erklärung verbundenen Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant ist verpflichtet, ŠKODA AUTO a.s. unverzüglich über jede Änderung einer bereits abgegebenen Erklärung in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, Nachteile und Kosten (z. B. Bußgelder, Kosten für zusätzliche Zölle und deren Zubehör, Kosten für damit verbundene Verwaltungsverfahren usw.), die ŠKODA AUTO a.s. aufgrund unvollständiger, falscher oder unwahrer Angaben in dieser Erklärung entstehen.

Ein Lieferant, der die Erklärung des Präferenz-Ursprungs der gelieferten Ware nicht bestätigt, ist verpflichtet, auf Ersuchen von ŠKODA AUTO a.s. zu begründen, warum die von ihm gelieferten Produkte keinen Präferenz-Ursprung in der EU haben. Gleichzeitig ist dem Lieferanten bewusst, dass die Unfähigkeit, den Präferenz-Ursprung der gelieferten Waren nachzuweisen, ihn einem erheblichen Wettbewerbsnachteil aussetzt.

Auf Ersuchen von ŠKODA AUTO a.s. wird der Lieferant Waren mit einem Stückwert von mehr als 50 EUR, die in der EU nicht ausreichend verarbeitet wurden, die langfristige Lieferantenerklärung zu diesen Waren ohne Präferenz-Ursprung ausstellen, dies gemäß Anhang 22-18 der Durchführungsverordnung 2015/2447 der Kommission.

Wenn der Lieferant die vorstehend genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, behält sich ŠKODA AUTO a.s. das Recht vor, 30 Prozent des Rechnungswerts bis zur Ausstellung einer langfristigen Lieferantenerklärung einzubehalten.

**Herkunftsnachweis und Status von Waren aus Nicht-EU-Ländern**

Der Lieferant, der sich verpflichtet hat, Waren im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zu liefern, der aufgrund internationaler Abkommen oder autonomer Maßnahmen bei der Einfuhr in die EU zu Zollpräferenzen berechtigt ist, ist verpflichtet, ŠKODA AUTO a.s. für jede Sendung eines der folgenden Dokumente vorzulegen, dies gemäß der entsprechenden Vereinbarung oder den Anforderungen der Gesetzgebung:

* das Originaldokument der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
* die Erklärung des ausführenden Subjekts auf der Rechnung oder einem anderen Handelsdokument - unterschriebenes Originaldokument, wenn die Erklärung nicht die Identifikationsnummer des ausführenden Subjekts enthält, in sonstigen Fällen ist das elektronische Dokumentenformat der Erklärung des zugelassenen ausführenden Subjekts, des registrierten ausführenden Subjekts bzw. des ausführenden Subjekts, das gemäß den Vorschriften des Ausfuhrlandes identifiziert wurde, zulässig
* das Originalstatusdokument A.TR.

Der Lieferant trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ŠKODA AUTO a.s. zum Zeitpunkt der Einfuhr der Ware ein Ursprungs- oder Statusnachweis für die Ware zur Verfügung steht. Stellt der Lieferant das Dokument nicht zur Verfügung, dann hat ŠKODA AUTO a.s. das Recht, die Zahlung für die Lieferung von Waren zurückzuhalten, deren Ursprung oder Status nicht nachgewiesen wurde.

Der Lieferant ist verpflichtet, Schäden, Nachteile und Kosten (z. B. Bußgelder, Kosten für zusätzliche Zölle und deren Zubehör, Kosten für damit verbundene Verwaltungsverfahren usw.) zu ersetzen, die ŠKODA AUTO a.s. aufgrund unvollständiger, falscher oder unwahrer Angaben im Ursprungs- oder Statusnachweis entstehen.